

Amts- und Anzeigebatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährl. M. 1.80 einschließlich des „Illustr. Unterhaltungsblatts“ und der humoristischen Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unerlaubten Verkäufern sowie bei allen Reichspostanstalten.

Tel.-Adr.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstühzengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterstühzengrün, Wildenthal usw.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Ausgenommen: die kleinspaltige Seite 12 Pfennige. Im amtlichen Teile die gespaltene Seite 30 Pfennige.

Fernsprecher Nr. 110.

Verantwortl. Herausgeber, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

63. Jahrgang.

Nr. 110.

Sonnabend, den 13. Mai

1916.

Bekanntmachung,

die Kleinhandels Höchstpreise für Verbrauchszucker betreffend.

Für den Verkauf von Verbrauchszucker im Kleinhandel gelten folgende Höchstpreise:

| | | | |
|------------------------------|----|----|------|
| Gemahlener Zuckerrübenzucker | 1 | 30 | Pfg. |
| Gemahlene Raffinade | 32 | " | |
| Prehwürfel | 32 | " | |
| Schnittwürfel | 34 | " | |
| Stückenlompen | 33 | " | |
| Brotzucker | 33 | " | |
| Farin | 29 | " | |

Was als Kleinverkauf anzusehen ist, bestimmt sich nach den vom Reichsanziger auf Grund von § 8 Abs. 2 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1915/16 vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 516) erlassenen Vorschriften.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 10. Mai 1916.

Ministerium des Innern.

Verordnung,

betreffend die anderweite Regelung des Fleischverbrauchs in der Zeit bis zum 10. Juli 1916.

Um eine gleichmäßige Verteilung der für die Zivilbevölkerung zur Verfügung stehenden Gesamtfleischmenge herbeizuführen, wird hiermit folgendes bestimmt:

I. Der durch die Ministerialverordnung — 326 g II B III — vom 3. April d. J. festgesetzte Zeitraum von 8 Wochen für die Gültigkeit der erstmalig ausgegebenen Fleischmarken wird auf 12 Wochen verlängert. Die innerhalb dieses Zeitraumes ausgegebenen, mit Gültigkeitsdauer bis zum 12. Juni d. J. ausgestatteten Fleischmarken gelten demnach bis zum 10. Juli 1916 einschließlich. Eine Erhöhung der den Verbrauchern zugeteilten Ropfmenge durch Ausgabe weiterer Marken ist innerhalb dieses Zeitraumes unzustatthaft. Soweit die Kommunalverbände Vorschriften über die Abrechnung der am 17. April d. J. festgestellten Fleischvorräte erlassen haben, gelten sie als für den Zeitraum bis zum 10. Juli d. J. erlassen.

Tagesfleischmarken sind von jetzt ab nur noch mit drei Abschlägen zu je 25 g Mittelgewicht für den Tag auszugeben. Die Zuteilung von Fleischmarken an länger hier wohnende Fremde oder an Burezfende (siehe § 10 der Verordnung vom 3. April d. J.) hat unter Zugrundelegung derselben Fleischmenge auf den Tag zu erfolgen.

Die von den Kommunalverbänden erlassenen Vorschriften über die Herabsetzung des Gewichtswertes der Fleischmarken treten mit dem heutigen Tage außer Kraft.

II.

Die Kommunalverbände können Bestimmungen darüber treffen, welche Menge auf frischem Fleisch und frischer Wurst wöchentlich an die einzelnen Haushaltungen auf den Kopf abgegeben werden darf, und dazu anordnen, daß die Entnahme dieser

Fleischmenge während der Gültigkeitsdauer dieser Verordnung nur bei ein und demselben Fleischer zu erfolgen hat. Sie können dabei die Fleischabgabe auf Bezirkseinwohner beschränken. Auf den Verkauf von Gefrierfleisch, Konfituren und anderen Dauersleischwaren soll sich diese Regelung im allgemeinen nicht erstrecken.

Dresden, den 10. Mai 1916.

Ministerium des Innern.

Ausfertigung von Soden für die Heeresverwaltung.

Zur Ablieferung der noch anstehenden Soden geben wir am Sonnabend, den 13. dts. Mts., nachm. von 2—5 Uhr nochmals Gelegenheit. Wir fordern aber nunmehr alle Strickerinnen nachdrücklich auf, die Arbeiten zu dieser Zeit unbedingt einzulegen. Sollten wider Erwarten trotzdem noch Fertigüberreichungen vorkommen, dann müssen die beteiligten Strickerinnen künftig bei Ausgabe neuer Arbeiten unberücksichtigt bleiben.

Die neue Ausgabe von Strickarbeiten findet nächste Woche wie folgt statt:

Montag, den 15. d. M., nachm. von 1/2—6 Uhr A—G, I, K,
Dienstag, " 16. " " " 1/2—6 " H, L—R, P, V,
Donnerstag, " 18. " " " 1/2—6 " S, U, W, Z.

Stadtrat Eibenstock, den 11. Mai 1916.

Fleischverkauf.

Sonnabend, den 13. Mai, verkaufen von früh 7 Uhr ab folgende Fleischer:

| | |
|-------------|---------------------------|
| M. Reichner | Rindsfleisch 157 Pfd. |
| E. Uhmann | 160 " Kalbfleisch 91 Pfd. |
| W. Seidel | Kalbfleisch 60 " |
| V. Lang | Schweinefleisch 50 Pfd. |

Brofe: Rindsfleisch 2,50 M., Kalbfleisch 2,20 M., Schweinefleisch 2,10 M.

Die Abgabe von Fleisch erfolgt gegen Vorzeigen der Brotmanteltaschen, auf denen die Abgabe des Fleisches bestätigt wird. Beim übernächsten Verkauf gelten die Fleischtaschen als Bezugsausweis. Soweit der Vorrat reicht, können an Haushaltungen von 1—4 Personen 1 Pfd., von über 4 Personen 1 Pfd. Fleisch abgegeben werden. Haushaltungen, die beim letzten Verkauf nicht berücksichtigt werden konnten, werden in der Verkaufszeit von 7—8 Uhr bevorzugt werden.

Stadtrat Eibenstock, den 12. Mai 1916.

Kleieverteilung.

Sonnabend, den 13. Mai 1916, von vormittag 9 bis 12 Uhr findet Verkauf der Kleie für den Monat Mai im Spriehaus hier statt. Für jedes Kind werden 16 Pfd. für jedes Schwein und jede Ziege 8 Pfd. zugeteilt.

Carlsfeld, 11. Mai 1916.

Der Gemeindevorstand.

Wilsons Antwortnote.

Berlin, 11. Mai. Die am 10. d. M. vom amerikanischen Botschafter überreichte Antwortnote lautet, wie die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ mitteilt, in Übersetzung wie folgt:

Berlin, 10. Mai 1916.

Eurer Exzellenz!

Ich habe die Ehre, auf Weisung meiner Regierung Eurer Exzellenz die folgende Antwort auf die Note Eurer Exzellenz vom 4. Mai d. J. mitzuteilen:

Die Note der Kaiserlichen Regierung vom 4. Mai 1916 ist von der Regierung der Vereinigten Staaten sorgfältig erwogen worden. Es ist

besonders an ihr beachtet worden, daß sie als Absicht der Kaiserlichen Regierung für die Zukunft fundiert, daß sie ein Leutes dazu beitragen will,

um — solange der Krieg noch dauert — die Beschränkung der Kriegsführung auf die kämpfenden Streitkräfte zu ermöglichen, und daß die Kaiserliche Regierung entschlossen ist, allen ihren Seebefehls-

habern die Beschränkungen nach den anerkannten

völkerrechtlichen Grundsätzen aufzuzeigen, auf denen

die Regierung der Vereinigten Staaten in all den

Monaten bestanden hat, seit die Kaiserliche Regierung am 4. Februar 1915 ihre jetzt glücklicherweise aufgegebene Unterseebootpolitik

ankündigte. Die Regierung der Vereinigten Staaten

hat sich in ihren gebildigen Bemühungen

um einen freundschäftlichen Ausgleich der aus jener

Politik erwachsenen kritischen Fragen, welche die guten

Beziehungen zwischen den beiden Ländern so ernst

bedrohten, beständig durch Beweggründe der Freundschaft leiten und zurückhalten lassen. Die Regierung

der Vereinigten Staaten wird sich darauf verlassen,

dass die jetzt geänderte Politik der Kaiserlichen Regie-

rung hinfällig eine gewissenhafte Ausführung finden wird, welche die hauptsächliche Gefahr für eine Unterbrechung der guten zwischen den Vereinigten Staaten und Deutschland bestehenden Beziehungen beseitigen wird. Die Regierung der Vereinigten Staaten hält für notwendig, zu erklären, daß sie es für ausgemacht ansieht, daß die Kaiserliche Regierung nicht

beabsichtigt, verstehen zu geben, daß die Ausreich-

erhaltung der neu angekündigten Politik in irgend einer Weise von dem Verlauf oder Ergebnis diplo-

matischer Verhandlungen zwischen der Regierung und irgend einer anderen kriegsführenden Regierung ab-

hängt, obwohl einige Stellen der Note der Kaiserlichen Regierung vom 4. d. M. einer solchen Aus-

legung fähig sein könnten. Um jedoch die Möglichkeit eines Missverständnisses zu vermeiden, teilt die Regierung der Vereinigten Staaten der Kaiserlichen Regierung mit, daß sie keinen Augenblick den Gedanken in Betracht ziehen, jenseitige Ge- dennerörter zu können, daß die Achtung der Rechte

amerikanischer Bürger auf der hohen See von sei-

tern der deutschen Marinebehörden in irgend einer Weise oder in geringstem Grade von dem Verhalten

irgend einer anderen Regierung, das die Rechte der Neutralen und Nichtkämpfenden berührt, abhängig gemacht werden sollte. Die Verantwortlichkeit in

diesen Dingen ist getrennt, nicht gemeinsam, abso-

lut, nicht relativ.

Ich ergreife die Gelegenheit, Eurer Exzellenz

die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochach-

tung zu erneuern.

(gez.) James W. Gerard.

Seiner Exzellenz Herrn von Jagow, Staatssekretär

des Auswärtigen Amtes.

Berlin, 11. Mai. Der Notenwechsel zwis-

chen Berlin und Washington dürfte mit der gestern

hier überreichten Antwort der amerikanischen Regie- rung zunächst abgeschlossen sein. Nach dem „Berl. Tagebl.“ wird vermutlich von hier aus eine neue Antwort nicht erfolgen. Nach der Lage der Dinge besteht kein Grund zu einer abwegigen schlichtlichen Anerkennung. Eine bestimmte Entschei- dung ist allerdings noch nicht gefaßt.

Köln, 10. Mai. Die „Kölnische Zeitung“ führt zu der amerikanischen Antwortnote aus: Trotz Wil-

sonens Weigerung, die Dinge im Zusammenhang zu sehen, ändert seine Antwort nichts an der deut- schen Erklärung, wonach für uns ein ganz enger

Zusammenhang zwischen England's völ- kerrechtswidriger Blockadepolitik und unserem Tauchbootkrieg besteht.

Griechenland soll gezwungen werden.

In Kurland haben unsere Truppen nach dem gestrigen Heeresbericht bei Selburg einen neuen Erfolg errungen und damit den Russen abermals be- wiesen, daß sie nicht lediglich zum Stellungskrieg übergegangen sind.

Vom

Österreichisch-ungarischen

Generalstab wird Kampftätigkeit nur an der itali- schen Front gemeldet:

Wien, 11. Mai. Amtlich wird verlautbart: Russischer und Südostlicher Kriegs-

schauplatz.

Nichts Neues.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Die erhöhte Artillerietätigkeit holt an den meisten Stellen der Front auch gestern an, besonders lebhaft war die im Dolomitenab- schnitt zwischen Peitelsstein und Buchenstein. —